

BAUTZEN – KOMITEE e.V.

KOMITEE ZUR MITWIRKUNG BEI DER AUFKLÄRUNG UND AUFARBEITUNG
DER VERBRECHEN KOMMUNISTISCHER GEWALTHERRSCHAFT IN DEN BAUTZENER GEFÄNGNISSEN

An den
Vorstand des Bautzen-Komitees e.V.
Postfach 1224

02602 Bautzen

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied beim Bautzen-Komitee e.V., dessen Satzung ich erhalten habe und hiermit anerkenne.

Familienname Vorname

Postleitzahl Wohnort Kreis

Straße mit Hausnummer Telefon mit Vorwahl, auch Fax

Geburtsdatum Geburtsort Beruf

Derzeit ausgeübte Tätigkeit

Der folgende Block ist nur auszufüllen, wenn der Beitrittswillige selbst ein politischer Häftling war

Inhaftiert am Ort der Inhaftierung

Entlassen am Entlassungs-Gefängnis

Aufenthaltsorte während der Haftzeit:

Von Bis Gefängnis

Von Bis Gefängnis

Von Bis Gefängnis

Von Bis Gefängnis

Hatten Sie im Lager eine Funktion? Ja/Nein*) Welche

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Bankkonto: Deutsche Bank Bautzen, Konto-Nr.: 6100523, BLZ: 87070024, Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig

BAUTZEN – KOMITEE e.V.

KOMITEE ZUR MITWIRKUNG BEI DER AUFKLÄRUNG DER UNTER DER KOMMUNISTISCHEN GEWALTHERRSCHAFT IN DEN BAUTZENER GEFÄNGNISSEN BEGANGENEN VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT SOWIE ZUR ERINNERUNG AN DIE OPFER SOWJETISCHER MILITÄRHERRSCHAFT UND DER SED-DIKTATUR

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bautzen-Komitee e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bautzen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Mitwirkung bei der Aufklärung der unter der kommunistischen Gewaltherrschaft in den Bautzener Gefängnissen begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die Erinnerung an die Opfer sowjetischer Militärherrschaft und der SED-Diktatur. Er koordiniert seine Aufgaben zum gemeinsamen Zweck mit anderen selbständigen sächsischen Vereinen der Union der Opferverbände kommunistischen Gewaltherrschaft (UOKG) und der Gedenkstätte Bautzen in der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft.
- (2) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Verein kann von der Stiftung „Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft“ als Förderverein und Rechtsträger für den Betrieb der Gedenkstätte Bautzen Aufgaben unter der Voraussetzung übernehmen, daß diese durch besondere Zuwendungen zu finanzierenden Aufgaben gegenüber den anderen Aufgaben des Vereins in getrennter Personal-, Haushalts- und Kassenführung durchgeführt werden. Eigenmittel des Bautzen-Komitees dürfen grundsätzlich nicht für die Gedenkstätte eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1990.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, an deren freiheitlich-demokratischer Einstellung kein Zweifel besteht und die an der Verwirklichung der Vereinszwecke besonders interessiert ist. Insbesondere gilt das für ehemalige politische Häftlinge sowie deren Hinterbliebene.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet endgültig der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgestoßen werden. Ausschließungsgründe sind ferner: wesentlich falsche Angaben in der Eintrittserklärung sowie unehrenhafte Handlungen vor oder während der Mitgliedschaft. Vor dem Ausschluß ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und sieben Beisitzern. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Von den Stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils zwei zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Arbeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Gleiches gilt hinsichtlich der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben eines der Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch briefliche Einladung oder durch eine Einladung einzuberufen, die in einem Mitteilungsblatt für die Mitglieder des Bautzen-Komitees veröffentlicht wird. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

(3) Vertretungsweise kann die Mitgliederversammlung auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
- b) Wahl des Vorstandes sowie eines Kassenprüfers, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit und bei Vereinsauflösung eine 9/10 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- f) Wahl dreier Mitglieder des Vereins zum Beschwerdeausschuß für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes. Der Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt im Vorstand des Vereins ausüben. Durch Beschluß kann der Beschwerdeausschuß das Ruhen von Maßnahmen des Vorstandes anordnen. Er kann darüber hinaus aus eigener Initiative oder auf Initiative des Vorstandes auch als Beirat tätig werden. Seine Beratungen und Entscheidungen sollen grundsätzlich im mündlichen oder schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und von der Geschäftsführung protokolliert werden.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils in der ersten Jahreshälfte im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bautzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aufgaben zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 12.6.1990 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.11.1991, 13.11.1993, 21.10.1995, 14.5.1998 und 3.5.2001 auf die vorstehende Fassung geändert.

Anschrift: Bautzen-Komitee e.V., Weingangstraße 8a, 02625 Bautzen oder Postfach 1224, 02602 Bautzen
Telefon: 03591 / 42521, Fax: 03591 / 3189929

Das Bautzen-Komitee hat folgendes Bankkonto: Deutsche Bank Bautzen, Kto.-Nr. 6100523; BLZ 870 700 24.
Beiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Spendenbescheinigungen werden bei Spenden ab 100,00 € erteilt, bei darunter liegenden Beiträgen auf Wunsch.

Vorsitzender des Bautzen-Komitees ist Harald Möller, Postanschrift: Kantstraße 16, 97645 Ostheim

Mitglieder des Bautzen-Komitees erhalten alle 2 Monate das Mitteilungsblatt der Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) „Der Stacheldraht“.

Stand dieser Information.: 2008